

ZVL Zertifizierungsverband der Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Lösungen zur Aufgabe aus der Einkommensteuer vom 18.09.2021

Prüfungsteil: **ESTG Teil I**

Bearbeitungszeit: 90 Minuten

Maximal erreichbare Punktzahl: 35 Punkte

Hinweise:

- Vorschriften ohne Klammer () sind zwingend zu nennen, ansonsten erfolgt ein (teilwei- ser) Punktabzug; z. B. Abzug von ½ Punkt, wenn die Vorschrift nicht genannt wird.
- Vorschriften in Klammern dienen nur der Erläuterung und führen bei Nichtnennung nicht zu Punktabzug; ggf. können diese jedoch die schriftliche Begründung ersetzen.

Sachverhalt 1 (14 Punkte):

Fahrten von Neustadt nach Speyer
Da der Arbeitgeber keine Zuordnungsentscheidung i.S.d. § 9 Abs. 4 S. 1 EStG getroffen hat, kommt der Betriebssitz in Speyer nur unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 4 S. 4 EStG in Betracht. Hierzu müsste M entweder arbeitstäglich tätig werden (Nr. 1) bzw. 2 volle Arbeitstage oder mindestens ein Drittel der vereinbarten Arbeitszeit (Nr. 2). M wird offensichtlich weder an 2 vollen Tagen am Betriebssitz tätig noch zu mindestens einem Drittel der Arbeitszeit (45 Min. täglich), § 9 Abs. 4 (S. 4) Nr. 2 EStG ist daher nicht einschlägig. Da M arbeitstäglich in Speyer tätig wird, ist § 9 Abs. 4 (S. 4) Nr. 1 EStG zu prüfen. Dabei ist als „tätig werden“ nicht allein das Aufsuchen des Betriebssitzes und auch nicht die Vorbereitung der Tagestour zu werten, sondern die eigentliche berufliche Tätigkeit (hier das Fahren des LKW), vgl. BMF v. 25.11.2020 Tz. 27 und Beispiel 14. Somit hat M keine 1. Tätigkeitsstätte .
Der Betriebssitz in Speyer ist als sogen. Sammelpunkt i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 4a (S. 3) EStG anzusehen. M hat keine 1. Tätigkeitsstätte, er muss aber nach den Festlegungen des Arbeitgebers den Betriebssitz dauerhaft und typischerweise arbeitstäglich aufzusuchen, um von dort seine Fahrten aufzunehmen, vgl. BMF v. 25.11.2020 Tz. 38 und Beispiele 16 (Tz. 27) und 24.
Berechnung der Entfernungspauschale , § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG: 210 Tage x 24 E-Km x 0,30 €/E-km = 1.512 €
Verpflegungsmehraufwendungen
Da M keine 1. Tätigkeitsstätte hat, gilt für die Berechnung der Abwesenheitszeiten die Abwesenheit von der Wohnung, § 9 Abs. 4a S. 1 i.V.m. S. 4 EStG und Tz. 40 im o.g. BMF-Schreiben.
M ist an den Arbeitstagen mit eintägigen Fahrten von 7 Uhr bis 15:45 Uhr außerhalb der Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig. Dies sind an 210 Tagen mehr als 8 Stunden (8:45 h), § 9 Abs. 4a S. 3 Nr. 3 EStG. Hierfür sind VMA in Höhe von 2.940 € abzugsfähig (210 Tage x 14 €/Tag).

Mehrtägige Fahrt im September

Fahrt von Neustadt nach Speyer (Montag) und Rückfahrt von Speyer nach Neustadt (Donnerstag):

Hierfür ist wie oben dargestellt die **EFP** anzusetzen. Bei nur einer Hin- bzw. Rückfahrt an einem Kalendertag ist die halbe Entfernungspauschale anzusetzen, vgl. auch H 9.10 „Fahrtkosten – bei einfacher Fahrt“ LStH. Daher ist in dieser Woche die Entfernungspauschale insgesamt nur einmal zu berücksichtigen (= **7,20 €**).

Verpflegungsmehraufwendungen sind wie folgt zu berücksichtigen, § 9 Abs. 4a (S. 3) EStG:

Montag 14 € (Anreisetag, Nr. 2)

Dienstag und Mittwoch je 28 € (24 h Abwesenheit, Nr. 1)

Donnerstag 14 € (Abreisetag, Nr. 2)

Summe der **VMA = 84 €**

Für **Übernachtungen** auf seinem LKW kann M gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5b S. 2 EStG eine Pauschale in Höhe von 8 € je Kalendertag geltend machen, und zwar für jeden Kalendertag, an denen M eine Verpflegungspauschale beanspruchen kann, § 9 Abs. 1 Nr. 5b (S. 1) EStG. M hat wie oben dargestellt am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag Anspruch auf eine Verpflegungspauschale (= 4 Kalendertage). Dies entspricht einer **Pauschale i.H.v. 32 €** (4 Tage x 8 €). Die tatsächlichen Aufwendungen von M sind niedriger (= 5 € pro Übernachtung), somit kann M die Pauschale als WK ansetzen.

Anmerkung: obwohl nur 3 Übernachtung erfolgten, sind 4 Kalendertage zu berücksichtigen, da auf die Kalendertage verwiesen wird, an denen die Pauschale i.S.d. § 9 Abs. 4a S. 3 Nr. 1 und 2 EStG beansprucht werden könnte (= 4 Tage statt 3 Übernachtungen).

Erstattung durch den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber kann Vergütungen für die Erstattung von Reisekosten steuerfrei behandeln (§ 3 Nr. 16 EStG). Dies gilt bis zur Höhe der als WK abziehbaren Aufwendungen. Da die Verpflegungspauschale für jeden Arbeitstag mind. 14 € betrug (s.o.), ist die steuerfreie Erstattung von 10 € pro Tag möglich (H 9.6 „Erstattung durch den Arbeitgeber – steuerfrei“ LStH).

Die **steuerfreie Erstattung (= 2.140 €)** mindert die abziehbaren WK (§ 3c Abs. 1 EStG und H 9.6 „Werbungskostenabzug bei Reisekostenerstattung durch den Arbeitgeber“ LStH).

Zusammenfassung:

Entfernungspauschale (1.512 € + 7,20 €), aufgerundet	1.520 €
Verpflegungsmehraufwendungen (2.940 € + 84 €)	3.024 €
Berufskraftfahrer-Pauschale	32 €
Steuerfreie Erstattung durch Arbeitgeber	./ 2.140 €
Abzugsfähige Werbungskosten 2020	2.436 €

Summe

Sachverhalt 2 (10 Punkte):

Fahrten zur 1. Tätigkeitsstätte
Durch die Zuordnungsentscheidung des Arbeitgebers, ist das Büro von Anna beim Arbeitgeber als 1. Tätigkeitsstätte anzusehen, § 9 Abs. 4 S. 1 EStG. Für die Zuordnung ist ein geringfügiges Tätigwerden im Rahmen einer Prognoseentscheidung ausreichend, vgl. Tz. 7 und 9 im o.g. BMF-Schreiben. Die Arbeit im Homeoffice steht dem nicht entgegen, da die Genehmigung des Arbeitgebers nicht dauerhaft ist und A auch weiterhin im Büro beim Arbeitgeber – zumindest in geringem Umfang – tätig wird. Auch gilt die Prognoseentscheidung zu Beginn eines Kalenderjahres.
Berechnung der Entfernungspauschale :
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG: $80 \text{ Arbeitstage } (60 + 20) \times 10 \text{ E-Km} \times 0,30 \text{ €/E-Km} = \text{EFP } 240 \text{ €}$
Die tatsächlichen Kosten für öffentliche Verkehrsmittel können angesetzt werden, wenn die Gesamtsumme im Kalenderjahr (= 960 € Jahreskarte) insgesamt die Entfernungspauschale (= 240 €) übersteigt, § 9 Abs. 2 S. 2 EStG. Daher können 960 € angesetzt werden. Die Jahreskarte kann insgesamt als WK berücksichtigt werden, da die Tätigkeit im Homeoffice bei Zahlung im Januar 2020 noch nicht absehbar war.
<i>Erlass des FM Thüringen vom 17.2.2021: „Die tatsächlich geleisteten Aufwendungen für eine Zeitfahrkarte zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte können als Werbungskosten geltend gemacht werden, soweit sie die insgesamt im Kalenderjahr ermittelte Entfernungspauschale übersteigen. Das gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer eine Zeitfahrkarte in Erwartung der regelmäßigen Benutzung für den Weg zur ersten Tätigkeitsstätte erworben hat, er die Zeitfahrkarte dann aber aufgrund der Tätigkeit im Homeoffice nicht im geplanten Umfang verwenden kann. Eine Aufteilung dieser Aufwendungen auf einzelne Arbeitstage hat nicht zu erfolgen.“</i>
Homeoffice
Für die Arbeitsecke im Wohnzimmer liegen die räumlichen Voraussetzungen eines häuslichen Arbeitszimmers i.S.d. (§ 9 Abs. 5 S. 1) i.V.m. § 4 Abs. 5 Nr. 6b (S. 1) EStG offensichtlich nicht vor. Daher ist die Frage, ob das Arbeitszimmer in der Homeoffice-Zeit den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit bildet, unerheblich. Ein Ansatz der Raumkosten als WK ist ausgeschlossen.
Allerdings kann gem. § 4 Abs. 5 Nr. 6b S. 4 EStG eine Homeoffice-Pauschale geltend gemacht werden, und zwar für jeden Arbeitstag an dem A ausschließlich in der häuslichen Wohnung tätig wird und ihr Büro nicht aufsucht. Dies sind im Jahr 2020 insgesamt 130 Tage, für die weiteren 20 Tage liegen die Voraussetzungen nicht vor, da A zunächst vormittags ins Büro gefahren ist. Die Pauschale beträgt 5 € pro Tag und maximal 600 €.
Abzugsfähig sind daher $130 \times 5 \text{ €} = 650 \text{ €}$, maximal 600 €
Verpflegungsmehraufwendungen
Ein Ansatz von Verpflegungsmehraufwendungen ganzjährig nicht in Betracht, da A generell entweder zu Hause oder an der 1. Tätigkeitsstätte tätig war.

Zusammenfassung:	
Jahreskarte öffentliche Verkehrsmittel	960 €
Homeoffice-Pauschale	600 €
Abzugsfähige Werbungskosten 2020	1.560 €
Summe	

Sachverhalt 3 (11 Punkte):

Frage 1
Die Dividenden sind Einnahmen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG, die Gewinne aus der Veräußerung von Aktien sind Einnahmen i.S.d. § 20 Abs. 2 Nr. 1 EStG. Beide Erträge sind einkommensteuerpflichtig. Eine Steuerbefreiung besteht nicht. Die Dividenden fallen unter die Kapitalertragsteuer, gleiches gilt für die Gewinne aus Aktienverkäufen (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 EStG bzw. § 43 Abs. 1 Nr. 9 EStG).
Für die o.g. Kapitalerträge ist die Einkommensteuer durch den Steuerabzug abgegolten (§ 43 Abs. 5 S. 1 EStG). Dies gilt auch, soweit durch den Freistellungsauftrag ein Abzug der KapEST nicht erfolgt ist (§ 44a Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG). Somit besteht für die im Sachverhalt genannten Einnahmen aus Kapitalvermögen grds. keine Erklärungsspflicht .
Frage 2
Auf Antrag können die abgeltend besteuerten Kapitalerträge in die Veranlagung einbezogen werden (§ 43 Abs. 5 Satz 3) i.V.m. § 32d Abs. 4 EStG. Dabei gilt weiterhin der gesonderte Steuertarif nach § 32d Abs. 1 EStG.
Da nach der dargestellten Abrechnung der Sparer-Pauschbetrag nicht vollständig ausgeschöpft wurde, kommt ein Antrag nach § 32d Abs. 4 EStG in Betracht. Auch zur Verlustverrechnung ist ein Antrag sinnvoll, (§ 20 Abs. 6 S. 4) i.V.m. § 32d Abs. 4 EStG. Ein Antrag nach § 32d Abs. 6 EStG (Günstigerprüfung) kommt bei einem zu versteuernden Einkommen von 75.000 € offensichtlich nicht in Betracht (Grenzsteuersatz über 25 %).
Durch den Antrag auf Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrages müssen die Kapitalerträge erklärt werden, bei denen bisher ein Steuerabzug vorgenommen worden ist und für die dieser Steuerabzug überprüft werden soll (Überprüfung des Steuerabzugs dem Grunde und der Höhe nach, Zeile 5 Anlage KAP 2020). Die Kapitalerträge ohne Steuerabzug unterliegen nicht der Erklärungsspflicht. In diesem Fall ist aber die Höhe des in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrages erforderlich (Zeile 17 Anlage KAP 2020).
Für die Verlustverrechnung aus dem Aktienhandel sind sowohl die Gewinne als auch Verluste erklärungsspflichtig. Die Verluste können nur mit Gewinn aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden, nicht aber mit anderen positiven Kapitalerträgen. Dieser Antrag betrifft daher nur die Erklärungsspflicht der entsprechen Gewinne und Verluste aus Aktienverkäufen, bei

denen eine Verrechnung beantragt wird (d.h. im vorliegenden Fall wären dies 1.000 €). Eine allgemeine Erklärungspflicht für alle Aktiengewinne entsteht durch diesen Antrag nicht.

Frage 3

Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen

Einnahmen (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG) – lfd. Erträge		900 €
Gewinn aus dem Verkauf von Aktien lt. SV	3.000 €	
Verlust nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechenbar	1.000 €	
(§ 20 Abs. 2 Nr. 1 EStG) nach Verlustverrechnung	2.000 €	2.000 €
Summe Einnahmen aus Kapitalvermögen		2.900 €
Sparer-Pauschbetrag § 20 Abs. 9 EStG		901 €
Einkünfte aus Kapitalvermögen		1.999 €

Frage 4

Berechnung der darauf entfallenden ESt

Einkünfte aus Kapitalvermögen	1.999 €
Gesonderter Steuertarif § 32d Abs. 1 (S. 1) EStG 25 %	499 €

Summe